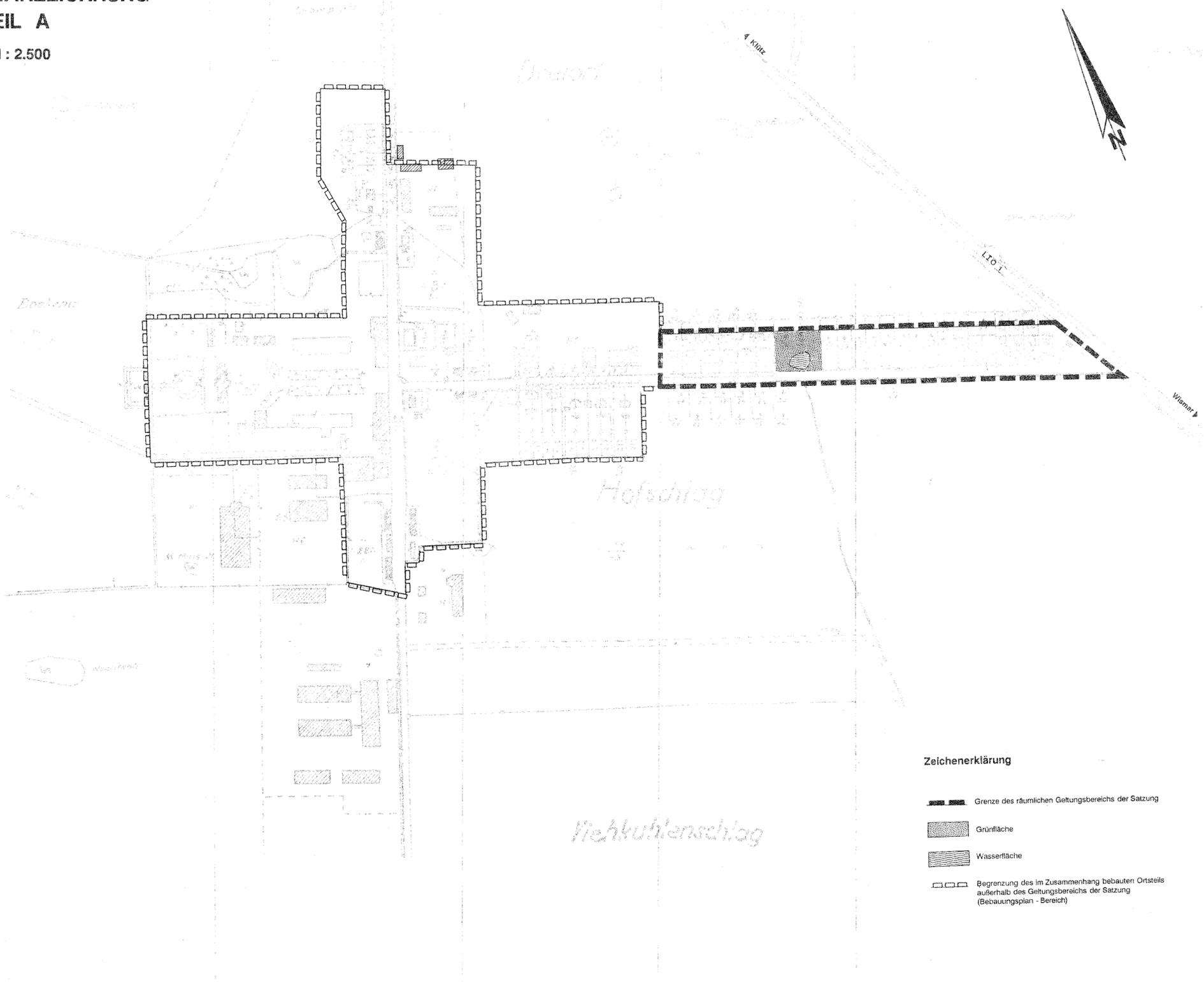


**PLANZEICHNUNG  
TEIL A**

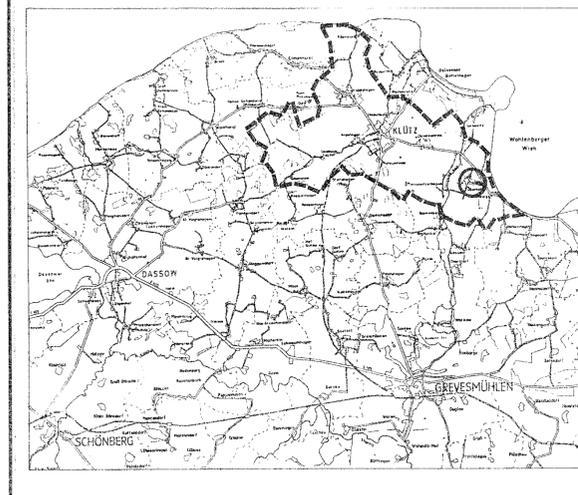
M 1 : 2.500



**Zeichenerklärung**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
-  Grünfläche
-  Wasseroberfläche
-  Begrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung (Bebauungsplan - Bereich)

**ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 150.000**



**TEXT  
TEIL B**

**SATZUNG**  
der Stadt Klütz  
über die Festlegung und Abrundung  
eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils  
Oberhof (Wohnbereich Neue Reihe)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für einen Teil der Ortslage Oberhof (Wohnbereich Neue Reihe) erlassen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der im Rahmen dieser Satzung gemäß § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Teil der Ortslage Oberhof umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Inhaltliche Festsetzungen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
- (2) Grundlage für die städtebauliche Einordnung der Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind die Darstellungen des Dorfrahmenplanes vom November 1992.  
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gelten folgende zusätzliche Festsetzungen:
  - Es sind eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
  - Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m und die Traufhöhe max. 3,50 m über der mittleren Geländehöhe liegen.
  - Es sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50° zulässig.
  - Es sind Harddacheindeckungen in roten Farbtonen zu verwenden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

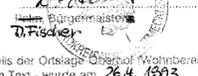
**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.6.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushängung vom 5.8.1992 bis 7.9.1992 erfolgt.  
Klütz, den 22.7.97  

2. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Bekanntmachung / Schreiben vom 25.9.1992 unter Fristsetzung bis zum 20.10.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Klütz, den 22.7.97  

3. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 25.9.1992 unter Fristsetzung bis zum 20.10.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Klütz, den 22.7.97  

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken / Eingaben der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.4.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Klütz, den 22.7.97  

5. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils der Ortslage Oberhof (Wohnbereich Neue Reihe) - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - wurde am 26.4.1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.  
Klütz, den 22.7.97  

6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 14.10.1993, Az: 177-33-01027, erteilt.  
Klütz, den 22.7.97  

7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.7.97 erteilt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 22.7.97, Az: 177-33-01027, des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.  
Klütz, den 22.7.97  

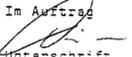
8. Die Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung und Abrundung eines Teils der Ortslage Oberhof (Wohnbereich Neue Reihe) wird hiermit ausgefertigt.  
Klütz, den 22.7.97  

9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 1.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 2.11.1993 rechtsverbindlich in Kraft getreten.  
Klütz, den 22.7.97  


" Der katastermäßige Bestand am 01.06.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort, Datum  
Greifswald, d. 01.10.93



Im Auftrag  
  
Unterschrift

**SATZUNG  
der Stadt Klütz**  
über die Festlegung und Abrundung  
eines Teils des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteils Oberhof (Wohnbereich Neue Reihe)